

Sportanlagenordnung – Schulsportanlage „Am Schachtweg“

(1) Geltungsbereich

- Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedete Sportfläche der Schulsportanlage „Am Schachtweg“.

(2) Widmung

Die Sportanlage dient vornehmlich:

- der Ausübung des Schulsports am BSZ für Technik und Wirtschaft "Julius Weisbach",
- den gemeinnützigen Sportvereine für deren Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb,
- den Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis Mittelsachsen zur sportlichen Betätigung.

(3) Aufenthalt

- Innerhalb der umfriedeten Anlage dürfen sich nur berechnigte Personen aufhalten. Die Sportanlage ist nur im Beisein eines verantwortlichen Betreuers, Übungsleiters bzw. einer Lehrkraft zu betreten. Der Verantwortliche hat als erster die Sportanlage zu betreten und sie als Letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass Ordnung und Sicherheit gegeben sind.
- Das Hausrecht wird durch das Landratsamt Mittelsachsen, deren Hausmeistern und den Schulleiter ausgeübt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Unbefugten Personen ist das Betreten der Sportanlage verboten.

(4) Verhalten auf dem Sportgelände

- Innerhalb des Sportgeländes haben sich die Personen so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen vermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- Der Verantwortliche nimmt Einfluss auf das Verhalten der Schüler bzw. Sportler. Er hat die Sicherheit der Sportgeräte zu prüfen und für den ordnungsgemäßen Einsatz, den Auf- und Abbau sowie das Aufräumen Sorge zu tragen.
- Die Bedienung technischer Anlagen erfolgt durch die Hausmeister oder durch einen unterwiesenen Verantwortlichen.
- Die Sportanlage ist nur mit geeigneten Sportschuhen zu betreten. Das Bespielen des Kunstrasenplatzes mit Aluminiumstollen bzw. Schraubstollen ist verboten.
- Sportgeräte (Tore) sind während und nach der Nutzung gegen Kippen (Umfallen) zu sichern bzw. gesichert außerhalb der Sportflächen abzulegen. Nicht benutzte Sportgeräte (Tore) sollten außerhalb der Sportfläche gegen Umfallen sicher gelagert werden.
- Bei der Ausübung von sportlichen Aktivitäten auf den Sportflächen sind die notwendigen Sicherheitsbereiche einzuhalten und nicht durch andere Sportgeräteausstattungen zu beeinträchtigen.

(5) Verbote

- Das Rauchen ist auf der gesamten Sportanlage grundsätzlich verboten.
- Zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
 - Waffen jeder Art;
 - Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
 - Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - pyrotechnische Gegenstände;
 - Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 - mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - alkoholische Getränke aller Art (Nichtalkoholische Getränke sind nur zum Eigenverzehr erlaubt);
 - Tiere.
- Verboten ist den Benutzern weiterhin:

- rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- Bereiche, die nicht für die Benutzer zugelassen sind zu betreten;
- mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- die Zugangswege zu verstellen.

(6) Haftung

- Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.
- Bei Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken und Sportmaterialien, bei Verlust von Wertsachen (aller Art), Bargeld (sonstige Zahlungsmittel) und Schlüsseln wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.
- Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von Sportgeräten und aller baulichen Anlagen haftet der Nutzer.
- Schäden, Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus sind sofort bei der Feststellung durch den Nutzer der Sportanlage den Verantwortlichen anzuzeigen. Dieser hat die festgestellten Mängel den benannten Personenkreis (unter Pkt. 3, Hausrecht) unverzüglich zu melden.

(7) Schlussbestimmungen

- Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Inbetriebnahme des Sportgeländes in Kraft. Die Bindungswirkung der Ordnung entsteht mit dem Zutritt zum Gelände. Berechtigte Personen erkennen die Regelungen dieser Ordnung als verbindlich an.